



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	149. / 04.10.2010 / 11:30 – 12:00
TOP:	03 – IASB ED amend IAS 12
Thema:	IASB ED Änderungsvorschläge zu IAS 12
Papier:	149_03_Änderungsvorschläge zu IAS 12_CoverNote

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
149_03	149_03_Änderungsvorschläge zu IAS 12_CoverNote	Cover Note.
149_03a	149_03a_ED Deferred Tax	Exposure Draft ED/2010/11 <i>Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets</i>

Stand der Informationen: 29.09.2010.

Ziel der Sitzung

- 2 Kenntnisnahme des DSR über die geplanten Änderungen im Projekt Income Taxes in Bezug auf den Exposure Draft – *Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets* (im Folgenden ED-Deferred Tax).
- 3 Zusätzlich wird der DSR bezüglich der Kommentierung des ED-Deferred Tax befragt.

Stand des Projekts

- 4 Im März 2009 publizierte der IASB einen Standardentwurf *Income Tax*, der den IAS 12 ersetzen sollte. Im Oktober 2009 hat der IASB die Entscheidung getroffen, diesen Standardentwurf zurück zu nehmen und statt dessen eine vollständige Überarbeitung des IAS 12 angekündigt. In der Zwischenzeit sollten die wichtigen praktischen Problembe-



reiche, die mit IAS 12 zusammenhängen, gelöst werden. Der am 13. September 2010 veröffentlichte Exposure Draft *Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets* stellt das Ergebnis dieser Entscheidung dar. Stellungnahmen zum Standardentwurf können bis zum 09.11.2010 abgegeben werden.

- 5 Der Standardentwurf regelt lediglich einen Teilaspekt des IAS 12 Ertragsteuern. Derzeit hängt die Bewertung latenter Steuern davon ab, ob der Buchwert eines Vermögenswerts durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird. Die Beurteilung erweist sich fallweise als schwierig und unterliegt oft subjektiven Einflüssen. Dieser Aspekt soll durch die Einführung einer widerlegbaren Annahme praktikabler gestaltet werden. Angenommen wird, dass die Realisierung des Buchwerts vollständig durch Veräußerung erfolgt, sofern dem Unternehmen keine eindeutigen Hinweise für eine andersartige Realisierung vorliegen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise soll angewandt werden auf: Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden, und auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, die nach dem Neubewertungsmodell bewertet werden. In dem vorliegenden Standardentwurf wird in diesem Zusammenhang von einer Ausnahme (Exception) von den bestehenden Bewertungsregeln des IAS 12 gesprochen, es ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob der IASB nicht eher eine Klarstellung den bestehenden Regeln beabsichtigte.

- 6 Zuletzt hat der DSR das Thema auf seiner 148. Sitzung behandelt.